

DL 202

**RICHTLINIE ZUR
ORGANISATION DER
MEISTERSCHAFTEN DER
SWISS BASKETBALL LEAGUE**



A. Allgemeine Bestimmungen

Die Bezeichnung „Spieler“ in der vorliegenden Richtlinie gilt sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

Art. 1.

Die Abteilung Competition von Swiss Basketball stellt den ordentlichen Ablauf der Meisterschaften der Swiss Basketball League („SBL“) sicher.

Art. 2.

Folgende Wettkämpfe fallen unter die vorliegende Richtlinie („die Meisterschaften“):

- Schweizer Meisterschaft der 1. Division Herren („SB LEAGUE“)
- Schweizer Meisterschaft der 1. Division Damen („SB LEAGUE WOMEN“)
- Schweizer Meisterschaft der 2. Division Herren („NLB MEN“)
- Schweizer Meisterschaft der 2. Division Damen („NLB WOMEN“)
- Schweizer Meisterschaft der 3. Division Herren („NL1 MEN“)
- Schweizer Meisterschaft der 3. Division Damen („NL1 WOMEN“)
- SBL Cup
- Supercup

Das Exekutivkomitee organisiert diese Meisterschaften. Es bestimmt in Richtlinien den Rahmen, sowie die Rechte und Aufgaben der teilnehmenden Mannschaften.

Art. 3.

Für Änderungen der Spielpläne ist die Abteilung «Competition» zuständig.

Art. 4.

Ein Verein kann nur eine einzige Mannschaft bei den verschiedenen Meisterschaften anmelden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Richtlinie DL 207.

Art. 5.

Der Auf- und Abstieg zwischen den von der SBL organisierten Meisterschaften werden durch die Richtlinie DL 203 (Modalitäten der Meisterschaften) geregelt.

Art. 6.

Swiss Basketball stellt den reibungslosen Ablauf der Meisterschaften sicher.

Sie setzt Fristen so an, dass eine bestmögliche Koordination zwischen allen Organen von Swiss Basketball gewährleistet ist.

Die Vereine und Regionalverbände können hierfür konsultiert werden.

Art. 7.

Die Meisterschaften finden in Hallen statt, die gemäss den offiziellen Spielregeln der FIBA ausgestattet sind und den zusätzlichen Bestimmungen von Swiss Basketball entsprechen. Sporthallen müssen nach DL 215 über die Homologation von Hallen homologiert werden.

Art. 8.

Ist eine Halle nicht konform, legt das Exekutivkomitee eine Frist fest, in der der betreffende Verein die Mängel beheben sollte.

Vor Ablauf dieser Frist kann der betreffende Verein gegebenenfalls und bei hinreichenden Gründen schriftlich eine Verlängerung beantragen.

Art. 9.

Vereine, die an Meisterschaften teilnehmen, können sich nicht von den Meisterschaften zurückziehen. Sie dürfen ihren Einsatz in der Liga, der sie angehören, weder vor noch während oder nach der Saison verweigern. Zuwiderhandlungen werden gemäss dem nachfolgenden Artikel 12 geahndet.

Am Ende der Saison werden die Vereine – sofern sie sich sportlich in der SBL qualifiziert haben – automatisch für die folgende Saison eingeschrieben. Die Teilnahme an einer Meisterschaft bedeutet, dass ein Verein einen Ab- oder Aufstieg gemäss den spezifischen Bestimmungen der SBL nicht ablehnen kann.

Das Exekutivkomitee entscheidet frei über an sie gerichtete Freistellungsanträge. Jedes Ausnahmegewilligungsgesuch **muss innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Spieltag der Meisterschaft**, in welcher das Aufstiegsrecht erworben wurde, in Schriftform bei Swiss Basketball eingetroffen sein, widrigenfalls kann es für ungültig erklärt werden.

Die Reglementierung betreffend die Lizenzierung ist vorbehalten.

Bei einem Mannschaftsrückzug aus einer SBL Meisterschaft, ergreift das Exekutivkomitee die nötigen Massnahmen, insbesondere bezüglich des Modus.

Swiss Basketball kann unter keinen Umständen für die sportlichen und finanziellen Folgen für die Vereine verantwortlich gemacht werden.

Art. 10.

Die Vereine müssen das von der Abteilung Competition erstellte und eingereichte, für die folgende Saison gültige und unterschriebene Anmeldeformular an dem genannten Datum einreichen.

Vor Ablauf dieser Frist kann der betreffende Verein gegebenenfalls und bei hinreichenden Gründen schriftlich eine Verlängerung beantragen.

Das Nicht-Einhalten dieser Frist führt zu einer Strafe gemäss der Administrativbussenliste (siehe Artikel 2.2 der DL 210).

Zudem haben die Vereine der SB LEAGUE und NLB MEN die Pflicht, die Bestimmungen der Lizenzrichtlinie (DL 206), insbesondere die Bestimmungen über die Fristen, einzuhalten.

Art. 11.

Das Exekutivkomitee entscheidet über den eventuellen Austausch einer Mannschaft, die sich zurückgezogen hat und/oder suspendiert wurde.

Art. 12.

Vereine, welche die Bestimmungen des o.g. Artikels 9 (Richtlinie DL 207 vorbehalten) nicht einhalten und ihre Mannschaft vor, während oder nach der Saison zurückziehen, werden gemäss nachfolgenden Art. 12.1., 12.2 und 12.3 sanktioniert, wobei der Rückzug einer Herren-Mannschaft keinen Einfluss auf die Damen-Mannschaften dieses Vereins hat und umgekehrt.

Art. 12.1.

Wenn der Mannschaftsrückzug während der Saison erfolgt (der Zeitraum beginnt 30 Tage vor dem ersten offiziellen Meisterschaftsspiel und endet am Tag, an welchem das letzte Play-off oder Play-out Spiel ausgetragen wird):

Am Ende der Saison wird die Mannschaft in die Regional-Meisterschaften relegiert. Darüber hinaus kann der Exekutivkomitee beschliessen, den Klub ab dem Ende der Saison, in der er seinen Austritt angekündigt hat, für maximal drei Saisons von allen von der SBL organisierten Meisterschaften auszuschliessen.

Die relegierte Mannschaft kann in der Saison, die der Sperrfrist folgt, den Aufstieg in die NL1 MEN bzw. in die NL1 WOMEN beantragen. Das Exekutivkomitee kann den betreffenden Regionalverband konsultieren.

Die Resultate der Spiele, die vor dem Rückzug ausgetragen wurden, werden resultatmässig wie folgt erfasst:

- a) Die Resultate der laufenden Meisterschaftsphase, in der sich die Mannschaft zurückgezogen hat, werden annulliert. Vorbehalten bleibt die unter Punkt b) aufgeführte Hypothese.
- b) Wenn die laufende Meisterschaft in drei Runden ausgetragen wird, werden die Resultate der 1. und 2. Runde bestätigt, sofern der Rückzug am Ende der 2. Runde erfolgt und sofern die Mannschaft alle Begegnungen der ersten zwei Runden gespielt hat.
- c) Die Resultate der Runde(n) vor dem Rückzug werden bestätigt, sofern die Mannschaft alle Begegnungen der betroffenen Runden gespielt hat.

Im Rahmen SBL Cups wird der Verein durch denjenigen ersetzt, der zuletzt durch den Verein, der sich in der vorherigen Meisterschaftsphase zurückgezogen hat, eliminiert wurde.,

Das Exekutivkomitee fordert ein Bussgeld, das bei **CHF 2'000.- bis CHF 20'000.-** für Herren-Mannschaften liegt und bei **CHF 2'000.- bis CHF 5'000.-** für Damen-Mannschaften.

Eine solche Sanktion befreit einen zurückgetretenen Verein nicht von seiner Pflicht, die Beiträge, welche auf dem rechtskräftigen Verpflichtungsformular für die ganze laufende Saison aufgeführt sind, zu begleichen.

Die Schiedsrichterkosten der bis zum Zeitpunkt des Rückzuges laufenden Runde gehen zu Lasten des Vereins.

In diesem Fall kann das Exekutivkomitee innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der öffentlichen Rückzugsmitteilung entscheiden, inwiefern der betroffene Meisterschaftsmodus angepasst werden muss.

Art. 12.2.

Wenn der Mannschaftsrückzug nach Ende der Saison erfolgt (nach dem Tag, an welchem das letzte Play-off oder Play-out Spiel ausgetragen wird), aber vor der Unterzeichnung des Verpflichtungsformulars, welches an Swiss Basketball bis zum 31. Mai eingereicht werden muss:

Die Mannschaft wird in die Regional-Meisterschaft relegiert. Zudem kann das Exekutivkomitee entscheiden, dass der Verein für maximal drei Saisons von sämtlichen Meisterschaften der SBL auszuschliessen ist.

Die relegierte Mannschaft kann in der Saison, die der Ausschlussperiode folgt, den Aufstieg in die NL1 MEN bzw. die NL1 WOMEN beantragen. Das Exekutivkomitee kann den Regionalverband konsultieren.

Das Exekutivkomitee fordert ein Bussgeld, das bei **CHF 2'000.- bis CHF 10'000.-** für Herren-Mannschaften liegt und bei **CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-** für Damen-Mannschaften.

Art. 12.3.

Wenn der Mannschaftsrückzug nach dem Unterschreiben des Verpflichtungsformulars erfolgt, aber vor Beginn der Saison (30 Tage vor dem offiziellen Meisterschaftsbeginn):

Der Verein wird in die regionale Meisterschaft relegiert. Darüber hinaus kann das Exekutivkomitee entscheiden, den Verein für bis zu drei Saisons von allen Meisterschaften auszuschliessen.

Der gesperrte Verein kann nach der ersten Saison, die der Sperrfrist folgt, seinen Aufstieg in die NL1 MEN, bzw. in die NL1 WOMEN beantragen. Das Exekutivkomitee kann den Regionalverband konsultieren.

Das Exekutivkomitee fordert ein Bussgeld, das bei **CHF 2'000.- bis CHF 15'000.-** für Herren-Mannschaften liegt und bei **CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-** für Damen-Mannschaften.

Eine solche Sanktion befreit einen zurückgetretenen Verein nicht von seiner Pflicht, die Beiträge, welche auf dem rechtskräftigen Verpflichtungsformular für die nächste Saison aufgeführt sind, zu begleichen. Ausgenommen sind die Schiedsrichterkosten.

In diesem Fall kann das Exekutivkomitee den Meisterschaftsmodus der betreffenden Liga innerhalb von 15 Tagen nach dem offiziellen Rückzugsdatum anpassen.

Art. 12.4. Vorzeitige Wiederaufnahme

Ein gemäss Art. 12 gesperrter Verein kann im letzten Jahr seines Ausschlusses eine vorzeitige Wiederaufnahme beantragen.

Das Exekutivkomitee entscheidet frei. Es kann den Regionalverband konsultieren.

Die Kosten, die zwischen CHF 1'000.- und CHF 5'000.- liegen, gehen zu Lasten des wieder aufgenommenen Vereins.

Art. 12.5. Freiwilliger Abstieg

In Ausnahmefällen kann ein Verein im Anschluss an die Spielzeit den freiwilligen Abstieg beantragen.

Dieser Antrag muss innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Spieltag der Meisterschaft in der die Mannschaft gespielt hat eingereicht werden.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und die detaillierten Gründe beinhalten, weshalb die Mannschaft nicht mehr in der vorgesehenen Meisterschaft teilnehmen will.

Das Exekutivkomitee entscheidet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

Eine Mannschaft die freiwillig absteigt, kann nicht sofort nach einer Spielzeit wieder aufsteigen.

Das Exekutivkomitee entscheidet über die daraus zu entrichtenden Gebühren, welche zwischen CHF 2'000.- und CHF 10'000.- für eine Herrenmannschaft und zwischen CHF 1'000.- und CHF 5'000.- für eine Frauenmannschaft beträgt.

Sollte das Gesuch abgelehnt werden, muss die Mannschaft in der vorgesehenen Meisterschaft teilnehmen. Sollte sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die anderen Bestimmungen des Artikels 12 angewendet.

Die Vereine der SB LEAGUE und der NLB MEN dürfen einen freiwilligen Abstieg nicht beantragen, sollten sie einen Lizenzantrag A oder B gestellt haben.

Art. 13.

Sanktionen, die mit denen in Artikel 12 identisch sind, können gegen einen Verein ausgesprochen werden, der von der Meisterschaft der laufenden Saison ausgeschlossen wurde oder der seinen finanziellen Pflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Erklärungen oder Belege abgegeben hat.

Art. 14.

Alle offiziellen Begegnungen werden gemäss dem offiziellen FIBA Basketballreglement durchgeführt.

Jeder Spieler muss regelmässig von Swiss Basketball qualifiziert werden und die entsprechenden Voraussetzungen von Swiss Basketball erfüllen, um an den nationalen Meisterschaften teilnehmen zu können.

Art. 15.

Der Verein, dem ein Lizenzierter angehört, der eine Bussgeldstrafe im Rahmen eines ordentlichen oder ausserordentlichen Disziplinarverfahrens erhalten hat, trägt die gemeinsame Haftung.

Art. 16.

Die Spielausrüstungen müssen den vorliegenden Richtlinien, der Richtlinien über das Sponsoring und der Werbehilfe (DL 209) sowie der administrativen und technischen Richtlinie (DL 210), die zu Beginn jeder Saison erlassen wird, entsprechen.

B. Allgemeine technische Richtlinien

Art. 17. Aufgehoben – SCHIEDSRICHTERKOSTEN**Art. 18.**

Die Verwaltung der Schiedsrichterkosten übernimmt der Referee Department von Swiss Basketball.

Art. 19. Aufgehoben – MANNSCHAFTSRÜCKZUG ODER NICHT DURCHGEFÜHRTES SPIEL**Art. 20.**

Ein Verein, der sich während der Saison von einem Wettkampf zurückzieht, fügt Swiss Basketball und den anderen Vereinen Schaden zu.

Art. 21.

Eine Mannschaft, welche die Durchführung einer Begegnung während der Meisterschaft verhindert (z.B. durch seine Abwesenheit), fügt Swiss Basketball und dem gegnerischen Verein Schaden zu. Die Mannschaft, die die Regeln missachtet hat, wird mit einer Forfait-Niederlage bestraft.

Art. 22.

In den Fällen, die unter die vorher erwähnten Artikel fallen, muss der verantwortliche Verein den durch sein Verhalten entstandenen Schaden begleichen.

Im Falle eines Forfaits verfügen die geschädigten Parteien über eine fünftägige Frist ab Eröffnung des Forfaits oder ab dem Mannschaftsrückzug, um die ausreichend begründeten finanziellen Forderungen dem Exekutivkomitee zukommen zu lassen, das darüber entscheidet.

Des Weiteren muss der verantwortliche Verein der Swiss Basketball den Betrag von **CHF 250.-** (NL1 MEN, NL1 WOMEN und NLB WOMEN), **CHF 500.-** (NLB MEN und SB LEAGUE WOMEN), oder **CHF 1'000.-** (SB LEAGUE) zur Deckung der entstandenen Administrativkosten zahlen.

Falls der verantwortliche Verein den rechtskräftigen Entscheid nicht umsetzt, kann das Exekutivkomitee folgende Sanktionen verhängen: Bussgeld, Abzug von aktuellen oder künftigen Punkten, Relegation, Suspension und – Ausschluss. Das Bussgeld kann durch andere Sanktionen ergänzt werden.

Art. 23. Forfait

Im Falle einer Forfait-Niederlage, kann das Exekutivkomitee dem verantwortlichen Verein ein Bussgeld in Höhe von **CHF 300.- bis CHF 2'000.-** auferlegen.

Die Schiedsrichterkosten des betreffenden Spiels gehen zu Lasten des verantwortlichen Vereins, sobald einer der Schiedsrichter die Reise angetreten hat.

Die ordnungsgemäss belegten Organisationskosten des gegnerischen Vereins (die Hallenmiete und andere Administrationskosten) gehen zu Lasten des verantwortlichen Vereins.

Art. 24. Forfait

Bei Forfait-Niederlagen finden die Bestimmungen der letzten Version der offiziellen FIBA Spielregeln Anwendung. Es gelten folgende Regeln:

- Wenn die siegende Mannschaft das Spiel mit Forfait gewinnt, wird das Spielresultat beibehalten.
- Wenn die verlierende Mannschaft das Spiel mit Forfait gewinnt, wird ein Resultat von 20 zu 0 festgelegt.
- In allen Fällen werden der Mannschaft, die das Spiel mit Forfait verloren hat, keine Punkte im Klassement erhalten.

Art. 25.

Wenn bei Punktgleichheit zwischen zwei oder mehreren Mannschaften eine davon ein Spiel in einer Direktbegegnung mit Forfait verloren hat, wird diese automatisch als letzte klassiert. Die Direktbegegnungen gegen eine Mannschaft die mit einem Forfait sanktioniert wurde, werden nicht zur Erstellung der Rangliste einberechnet. Wenn mehrere Mannschaften während derselben Meisterschaft mit Forfait verloren haben, sind die Direktbegegnungen im Fall von Punktgleichheit unter ihnen ausschlaggebend.

Wird eine Forfait-Niederlage in einer Play-off Serie über drei, fünf oder sieben Spiele ausgesprochen, verliert die verantwortliche Mannschaft das Spiel. Wenn die Forfait-Niederlage auf die Abwesenheit der Mannschaft auf dem Spielfeld zurückzuführen ist (oder wenn die Durchführung aus anderen Gründen verhindert wird), so verliert die verantwortliche Mannschaft automatisch die ganze Serie.

Im Rahmen der Europacup-Serien (Hin- und Rückspiele) bedeutet eine Forfait-Niederlage automatisch auch das definitive Ausscheiden, unabhängig davon welcher Grund zur Forfait-Niederlage geführt hat.

Art. 26. Lizenzen

Unter Vorbehalt von Art. 2.1.1 des Lizenz-Reglements, kann jeder Spieler, der regelkonform von Swiss Basketball lizenziert wurde, an einem der in oben genanntem Artikel 2 aufgeführten Meisterschaften teilnehmen.

Die Offiziellen, die Statistiker, der Speaker, das Maskottchen sowie die Begleitpersonen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen, müssen für die laufende Saison über eine gültige Lizenz von Swiss Basketball verfügen.

Gleiches gilt für alle Personen, die irgendeine Funktion in einem Verein ausüben, der an einer in oben genanntem Artikel 2 aufgeführten Meisterschaft teilnimmt.

Art. 27. Ausrüstung

Um an nationalen Meisterschaften teilnehmen zu können, müssen die Mannschaften die Vorgaben des Art. 16 der DL 210 betreffend die Ausrüstung einhalten.

Art. 28.

Stellt der Verein einen schriftlichen und begründeten Antrag, kann das Exekutivkomitee Ausnahmegewilligungen erteilen. Dies unter anderem aus werbetechnischen Gründen.

Art. 29.

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, wird dem Verein ein Bussgeld auferlegt. Die Höhe der Busse ist in der administrativen und technischen Richtlinie der betreffenden Saison (DL 210) festgelegt.

Art. 30.

Betreffend die Akquisitionen von Sponsoren oder Partnern findet die DL 209 Anwendung.

Art. 31. Spielerbank

Die Vereine, die an den oben aufgeführten Meisterschaften teilnehmen, haben die Pflicht, die Mindestanzahl an Spielern auf dem Matchblatt einzutragen:

- In der SB LEAGUE : 10 + 1 Trainer
- In der NLB MEN : 10 + 1 Trainer
- In der SB LEAGUE WOMEN : 8 + 1 Trainer

Die Mannschaften der NL1 MEN, der NL1 WOMEN und der NLB WOMEN haben keine reglementarische Verpflichtung bezüglich der Mindestanzahl Spielerinnen oder Spieler, die sie auf dem Matchblatt einzuschreiben haben, abgesehen von der geforderten Mindestanzahl der FIBA-Regeln, die 5 Spieler beträgt.

Art. 32.

Die auf dem Matchblatt eingeschriebenen Spieler müssen sich umgezogen (in Spielausrüstung) auf der Spielerbank befinden. Sie müssen von Swiss Basketball lizenziert, nicht suspendiert, qualifiziert und fähig sein, am Spiel teilzunehmen.

Art. 33.

Die Schiedsrichter und Kommissäre kontrollieren und erstatten der Abteilung Competition Bericht.

Letzteres hat die Kompetenz, aufgrund der eingereichten Rapporte, die nachfolgenden Sanktionen auszusprechen.

Art. 34.

Die Vereine, die den oben erwähnten Pflichten nicht nachkommen, werden mit einer Busse pro fehlenden Spieler/Trainer oder pro eingeschriebenem Spieler, der nicht spielfähig ist, bestraft.

Die Abteilung Competition spricht eventuelle Sanktionen aus.

Art. 35.

Im Wiederholungsfall während der gleichen Saison kann die Abteilung Competition erneut ein Bussgeld verlangen, das höher sein darf als das erste.

Art. 36. Begegnungen, Örtlichkeiten und Zeiten

Die Anspielzeiten müssen zwingend eingehalten werden.

Art. 37.

Die Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor Beginn des Spiels im Besitze der Lizenzen sein.

Für Begegnungen, für die ein Kommissär oder eine Kommissarin aufgeboden sind, muss das Formular „Mannschaftsblatt“ ausgefüllt werden und **spätestens 60 Minuten** vor Spielbeginn übergeben werden. Die Lizenzen (Originaldokument) sowie das Matchblatt müssen **spätestens 45 Minuten vor dem Spielanfang** übergeben werden.

Art. 38.

Die Mannschaften müssen 30 Minuten vor der Anspielzeit spielbereit sein.

Die Offiziellen müssen innerhalb der gleichen Frist das Matchblatt ausgefüllt haben.

Art. 39.

Eine Forfait-Niederlage wird gemäss den FIBA Spielregeln 15 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn ausgesprochen, wenn die Mannschaft nicht erscheint (Artikel 20.1).

Art. 40.

Betreffend der Öffnung der Spielhalle, der Transportmittel, Verspätungen, der Ablauf der Begegnungen, Ort und Zeit, findet die DL 210 Anwendung.

Art. 41.

Wenn eine Mannschaft Opfer einer ansteckenden Krankheit oder eines Unfalls wird, von dem mindestens 4 Stammspielerinnen/Stammspieler (das sind Spieler/Spielerinnen, die zu mindestens 50% der Spiele auf dem Matchblatt der jeweiligen Meisterschaft der betreffenden Saison aufgeführt waren) betroffen sind, kann der Verein bei der Abteilung Competition eine ausserordentliche Verschiebung von Spielen verlangen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das schriftliche Gesuch muss begründet werden und der Abteilung Competition mindestens 24 Stunden (48h für die Spiele die am Sonntag stattfinden) vor dem offiziellen Spielbeginn eingereicht werden.
- b) dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis für jeden kranken Spieler beigelegt werden, welches die Dauer der Spielunfähigkeit bestätigt.
- c) das Gesuch muss einen Vorschlag für ein zeitnahes und vernünftiges Ausweichdatum enthalten.

Wenn ein Verein eine Spielverschiebung beantragt und dabei die vorerwähnten Bedingungen beachtet und der Antrag gestattet wird, muss der Gesuch stellende Verein für alle anfallenden Kosten aufkommen (dazu gehören die Administrativkosten von Swiss Basketball, die Kosten der Referee Department, die Organisationskosten der gegnerischen Mannschaft, usw.). Die gegnerische Mannschaft hat 10 Tage Zeit, um der Abteilung Competition eine begründete Abrechnung zukommen zu lassen und dieses entscheidet dann.

In allen, inklusive den nicht erwähnten Fällen, hat die Abteilung Competition die Kompetenz, über eine eventuelle Verschiebung des Spiels zu entscheiden.

Für das Finale des SBL-Cups (Halbfinale und Finale der Herren und Finale die Damen) sind keine Spielüberweisungen möglich.

Der Entscheid der Abteilung Competition ist endgültig.

Art. 42.

Die Perioden, in welchen das besondere Disziplin- und Protestverfahren (Kapitel 2.3, Artikel 23 ff. des Rechtspflege-Reglements von Swiss Basketball) Anwendung findet, sind folgende:

- die drei letzten Spieltage der letzten Spielrunde der Vorphasen und Endphasen für den Titel (falls im Spielplan vorgesehen), dies in allen Ligen
- die Play-offs / Play-outs (Titel- und Abstiegsspiele) in allen Ligen

Überdies können die Entscheide der Swiss Basketball betreffend die Homologation der gespielten Begegnungen oder derjenigen, welche einen direkten Einfluss auf das Klassement der Meisterschaften haben, und zwar während:

- der drei letzten Spieltage der letzten Spielrunde der Vorphasen, dies in allen Ligen
- der Play-offs / Play-outs (Titel- und Abstiegsspiele) in allen Ligen

nicht angefochten werden. Sie sind endgültig.

Im Rahmen der Wettbewerbe des Typs Final Four wird ein spezifisches Disziplinarverfahren festgesetzt und angewandt.

Art. 43.

Um einen regelkonformen Wettkampf zu gewährleisten, müssen die **letzten beiden Spieltage** der letzten Spielrunden aller Phasen vor den Playoffs der SB LEAGUE-, SB LEAGUE WOMEN- und NLB MEN-Meisterschaften, **am selben Tag und zur selben Zeit stattfinden**. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Artikel 46.

Die Abteilung Competition entscheidet eigenwillig oder auf Anfrage über eine eventuelle Ausnahme des vorherigen Absatzes, wenn triftige Gründe vorliegen.

Art. 44.

Falls ein Spiel wiederholt werden muss oder wenn eine Spielplan-Änderung aus zwingenden Gründen durchgeführt wurde, bemühen sich die Vereine um eine gemeinsame Lösung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Abteilung Competition über den Tag, die Zeit und den Ort der Austragung.

Art. 45. Playoffs

Hin- und Rückspiel gemäss Europa-Cup Formel

Das erste Spiel wird bei der Mannschaft durchgeführt, die nach der vorhergehenden Phase schlechter klassiert war. Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt die nach der vorhergehenden Phase besser klassiert war.

Ein Unentschieden ist anlässlich des ersten Spiels zugelassen. Beim zweiten Spiel ist ein Unentschieden zugelassen, sofern das erste Spiel nicht mit einem Unentschieden geendet hat. Nach dem zweiten Spiel ist eine Verlängerung notwendig, wenn und solange das Punktetotal beider Mannschaften nach beiden Spielen gleich ist.

Art. 46.

Serie „best of three“

Das erste Spiel sowie das eventuelle dritte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt die nach der vorgehenden Phase besser klassiert war.

Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt, die nach der vorgehenden Phase schlechter klassiert war.

Art. 47.

Serie „best of five“

Das erste, das dritte sowie das eventuelle fünfte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt, die nach der vorgehenden Phase besser klassiert war.

Das zweite sowie das eventuelle vierte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt, die nach der vorgehenden Phase schlechter klassiert war.

Art. 48.

Serie „best of seven“

Die erste und zweite und auch die eventuelle fünfte und siebte Begegnung findet bei der besser klassierten Mannschaft der vorhergehenden Phase statt.

Die dritte und vierte und auch die eventuelle sechste Begegnung findet bei der schlechter klassierten Mannschaft der vorhergehenden Phase statt.

Art. 49. Sicherheit

Die Vereine müssen die administrativen und technischen Richtlinien (DL 210) einhalten.

Die Heimmannschaften sind für die Sicherheit der fixen und beweglichen Installationen in der Halle und auf dem Spielfelde sowie für die Installationen für Personen (Zuschauerinnen / Zuschauer, Offizielle, Spielerinnen/Spieler, Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter, usw.) verantwortlich.

C. Schlussbestimmungen

Art. 50.

Die Vereine müssen die anderen Richtlinien der Swiss Basketball einhalten.

Art. 51.

Die Vereine verpflichten sich, den Ethik-Kodex von Swiss Basketball einzuhalten und diesen innerhalb des Vereins, den Spielern, den Trainern, den Führungskräften und den Mitgliedern des medizinischen Teams zu verteilen.

Art. 52.

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

Art. 53.

Bei einem Administrativverfahren aufgrund eines Verstosses gegen die vorliegende Richtlinie kann Swiss Basketball dem betreffenden Verein bis zu CHF 500.- in Rechnung stellen.

Art. 54.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kammer der Elitevereine am 2. Juli 2016 verabschiedet und zum letzten Mal am ... aktualisiert.